



## **1. Zuwendungszweck, Rechtgrundlagen**

- 1.1 Um die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Edewecht zu verbessern und den Gewerbeleerstand -insbesondere innerhalb der Ortsdurchfahrten- zu reduzieren, gewährt die Gemeinde Edewecht Existenzgründerinnen und Existenzgründern (kurz Existenzgründer) eine Förderung in Form eines monatlichen Mietzuschusses.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L187 vom 26. Juni 2014 (AGFVO).  
Es besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie, vielmehr entscheidet die Gemeinde Edewecht als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Mietkosten für die erstmalige Anmietung von Büro-, Hallen-, Werkstatt-, Labor-, Verkaufs- oder Praxisflächen. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und soll den Existenzgründer in der Anfangsphase der Gründung unterstützen.
- 2.2 Der Existenzgründer (gleichbedeutend mit Mieter) erhält monatlich einen festgesetzten Mietzuschuss (vgl. Punkt 6.2 Höhe des Mietzuschusses) für maximal drei Jahre von der Gemeinde Edewecht. Die Mittel sind zweckgebunden.
- 2.3 Gefördert werden ausschließlich gewerblich genutzte Flächen im Fördergebiet (vgl. Punkt 5. Fördergebiet).

## **3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die Gemeinde Edewecht vor Beginn des Mietverhältnisses schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind.
- 3.2 Der Betrieb oder Teile des Betriebs dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus der Gemeinde Edewecht hinaus verlagert werden.
- 3.3 Eine Untervermietung ist grundsätzlich unzulässig.
- 3.4 Durch die Existenzgründung (im Hauptgewerbe) muss mindestens ein Dauerarbeitsplatz geschaffen werden. Teilzeitarbeit wird mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen sowie Aus Hilfskräfte und Leiharbeiter/innen bleiben unberücksichtigt.
- 3.5 Grundlage für die Gewährung eines Mietzuschusses ist ein schlüssiger und vollständiger Businessplan.



3.6 Die Förderrichtlinie wird mit Antragsstellung anerkannt.

3.7 Förderungen gem. dieser Richtlinie sind grundsätzlich mit anderen Förderprogrammen kombinierbar. Eine Doppelförderung der Mietkosten ist unzulässig, wenn dadurch die insgesamt zu zahlende Miete überschritten wird.

#### 4 Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind ausschließlich Existenzgründer (natürliche Personen) im Bereich Handel, Dienstleistung, Handwerk, Gastronomie sowie Freiberufler, die ein Unternehmen im Fördergebiet der Gemeinde Edewecht gründen (vgl. Punkt 5. Fördergebiet).

4.2 Existenzgründer im Rahmen dieser Richtlinie ist, wer seit max. fünf Jahren ein Gewerbe betreibt.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Kommunale Eigengesellschaften
- Vereine, Stiftungen, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen und sonstige Einheiten, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben
- Betriebe, die Glücksspiel zum Gegenstand haben
- Betriebe aus dem Bereich sozial unwertiger Gewerbe

#### 5 Fördergebiet

5.1 Das Fördergebiet 1 erstreckt sich auf die in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereiche von Ortsdurchfahrten in den Ortschaften Osterscheps, Jeddelloh I, Jeddelloh II, Friedrichsfehn, Edewecht, Teile von Portsloge und Klein Scharrel.

5.2 Alle anderen Gebiete in der Gemeinde Edewecht gehören zum Fördergebiet 2.

5.3 Sofern sich mehr als zwei Existenzgründer räumlich an einem Ort (gleiche Anschrift, gleiches Grundstück) befinden, gelten die Sätze des Fördergebiets 1 (im Sinne von Gründerzentren).

#### 6 Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Mietzuschusses gezahlt.

6.2 Die Höhe des monatlichen Mietzuschusses beträgt

	<b>Fördergebiet 1</b> (vgl. Punkt 5)	<b>Fördergebiet 2</b> (vgl. Punkt 5)
im ersten Jahr	3,00 €/m <sup>2</sup>	1,50 €/m <sup>2</sup>
im zweiten Jahr	2,50 €/m <sup>2</sup>	1,25 €/m <sup>2</sup>
im dritten Jahr	2,00 €/m <sup>2</sup>	1,00 €/m <sup>2</sup>



- 6.3 Die Förderhöchstsumme beträgt 250,00 €/Monat im Fördergebiet 1 und 125,00 €/Monat im Fördergebiet 2.
- 6.4 Nebenkosten sind nicht förderfähig.
- 6.5 Die Förderung wird monatlich an den Antragssteller ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt zum 1. jeden Monats.

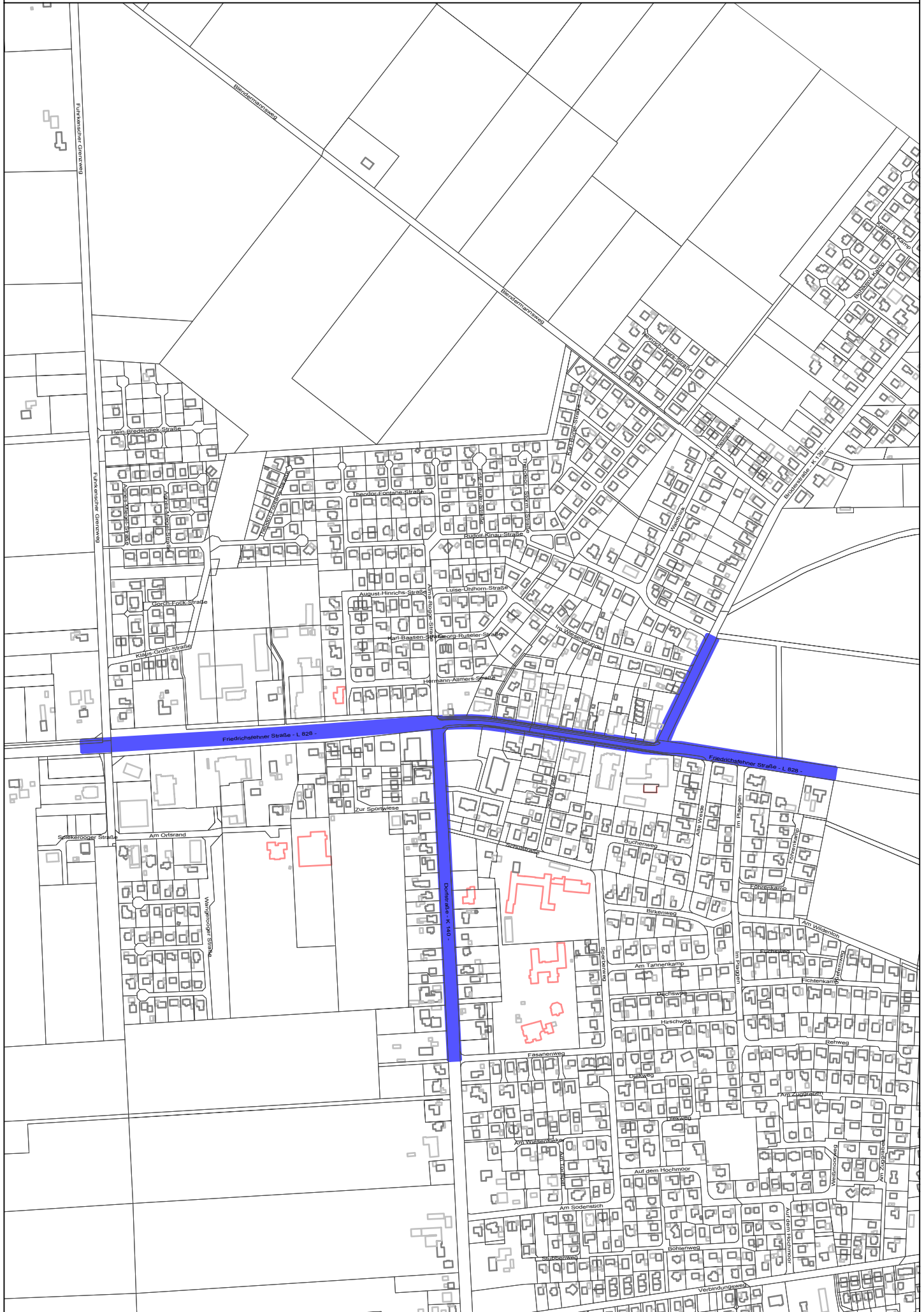
### **7 Verfahren**

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung eines Mietzuschusses ist vor Beginn des Vorhabens unter Verwendung des Antragsformulars an die Gemeinde Edewecht -Wirtschaftsförderung- zu richten.
- 7.2 Änderungen innerhalb der Antragsunterlagen unterliegen der schriftlichen Mitteilungspflicht.
- 7.3 Die im Förderantrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.
- 7.4 Nach Erhalt und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen und unter der Voraussetzung, dass genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der Förderantrag dem Entscheidungsgremium der Gemeinde Edewecht vorgelegt. Über die Förderfälle wird in vierteljährlichen Einplanungsrunden entschieden. Ein Mietzuschuss wird gewährt, sofern anhand der als Anlage 2 beigefügten Tabelle mindestens 40 Punkte erreicht werden. Sofern nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, bekommt der Existenzgründer mit der höheren Punktzahl die Förderung.
- 7.5 Existenzgründer sind verpflichtet, erhaltene Mietzuschüsse ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder gegen diese Richtlinie verstößt. Gleiches gilt, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen nicht weiter erfüllt sind.
- 7.6 Die Gemeinde Edewecht hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstigen im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsamen Umstände in den Betrieben zu überprüfen und Erkundigungen darüber einzuholen.

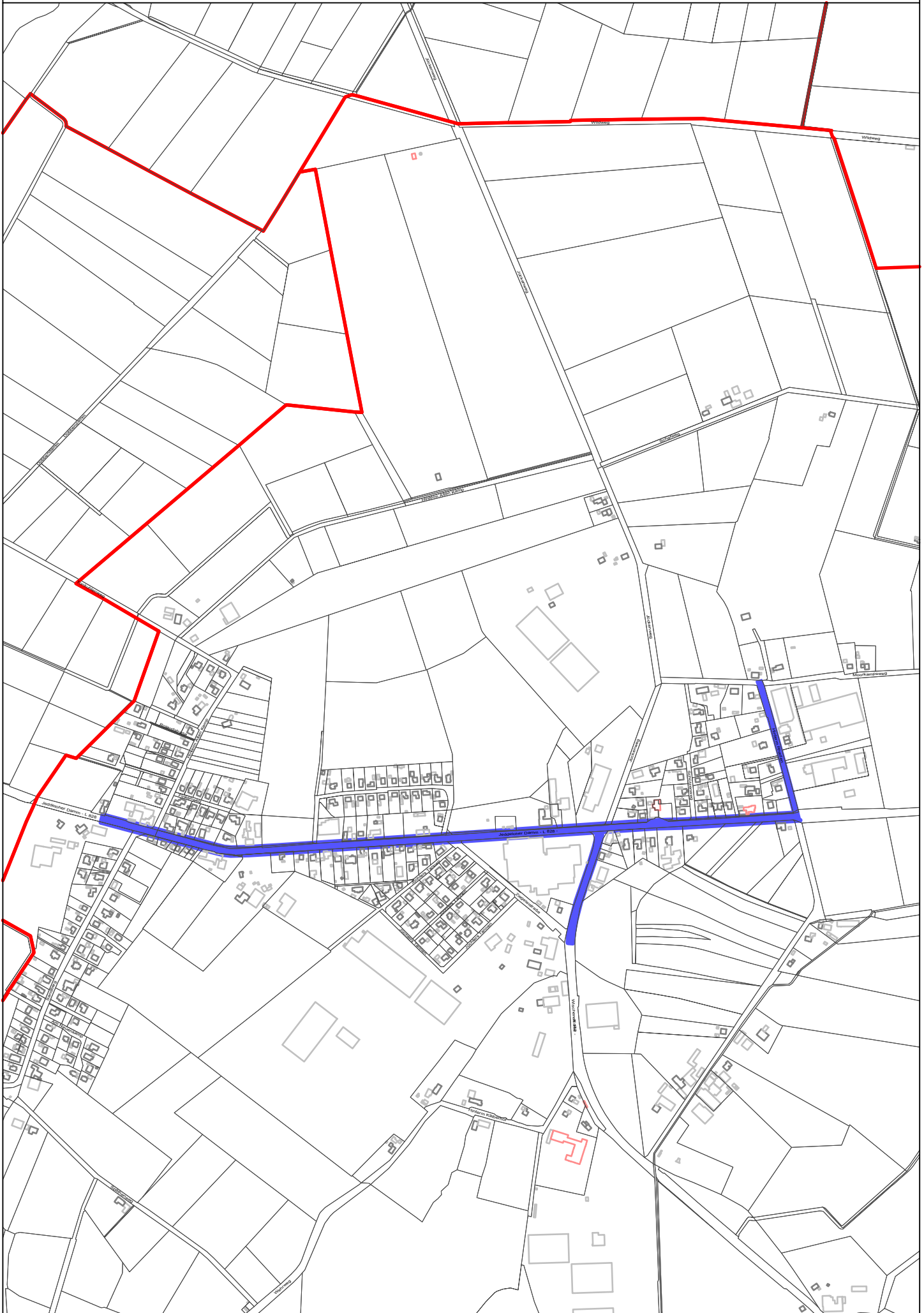
### **8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

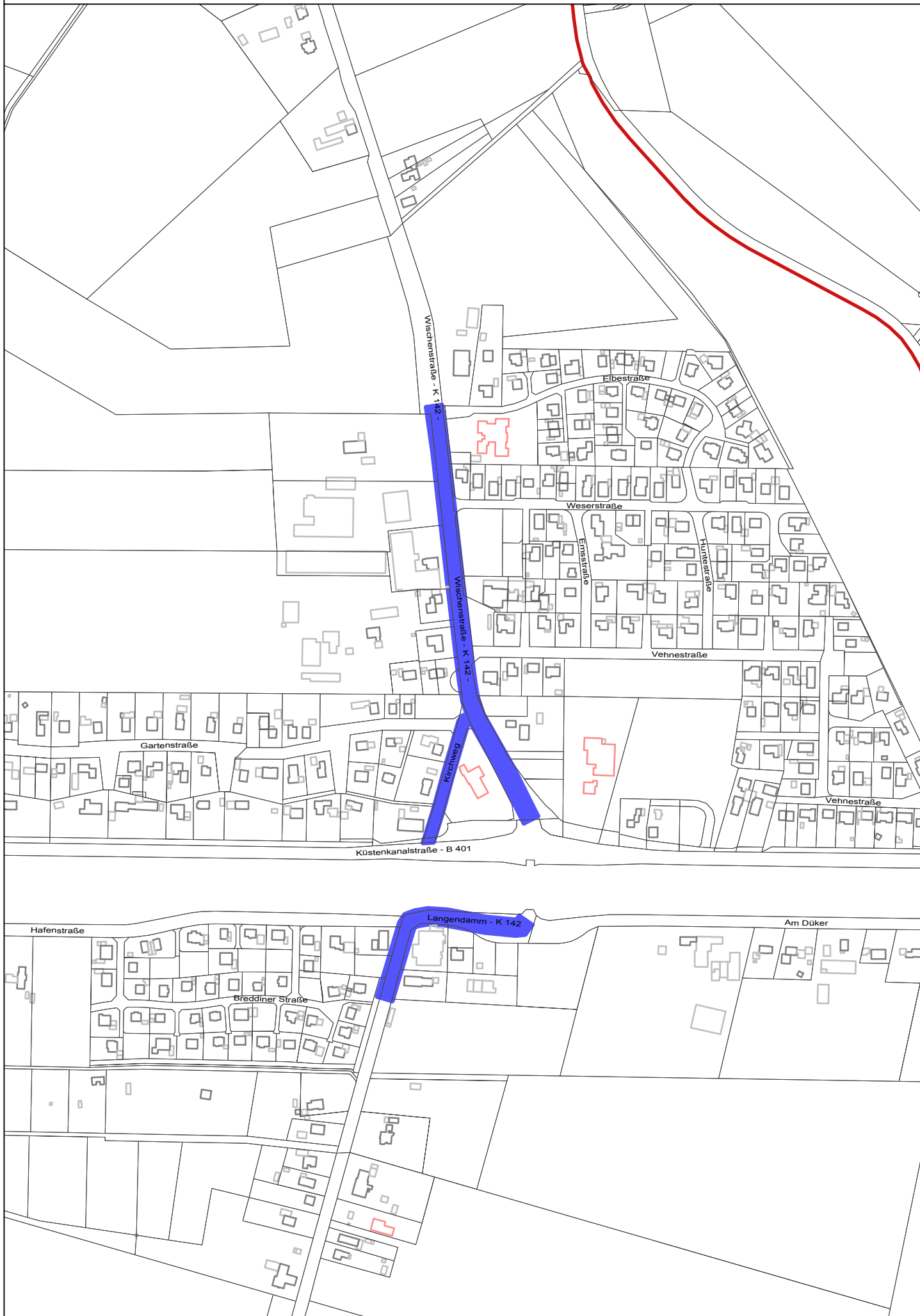
# FRIEDRICHSFEHN



# JEDDELOH I



# JEDDELOH II

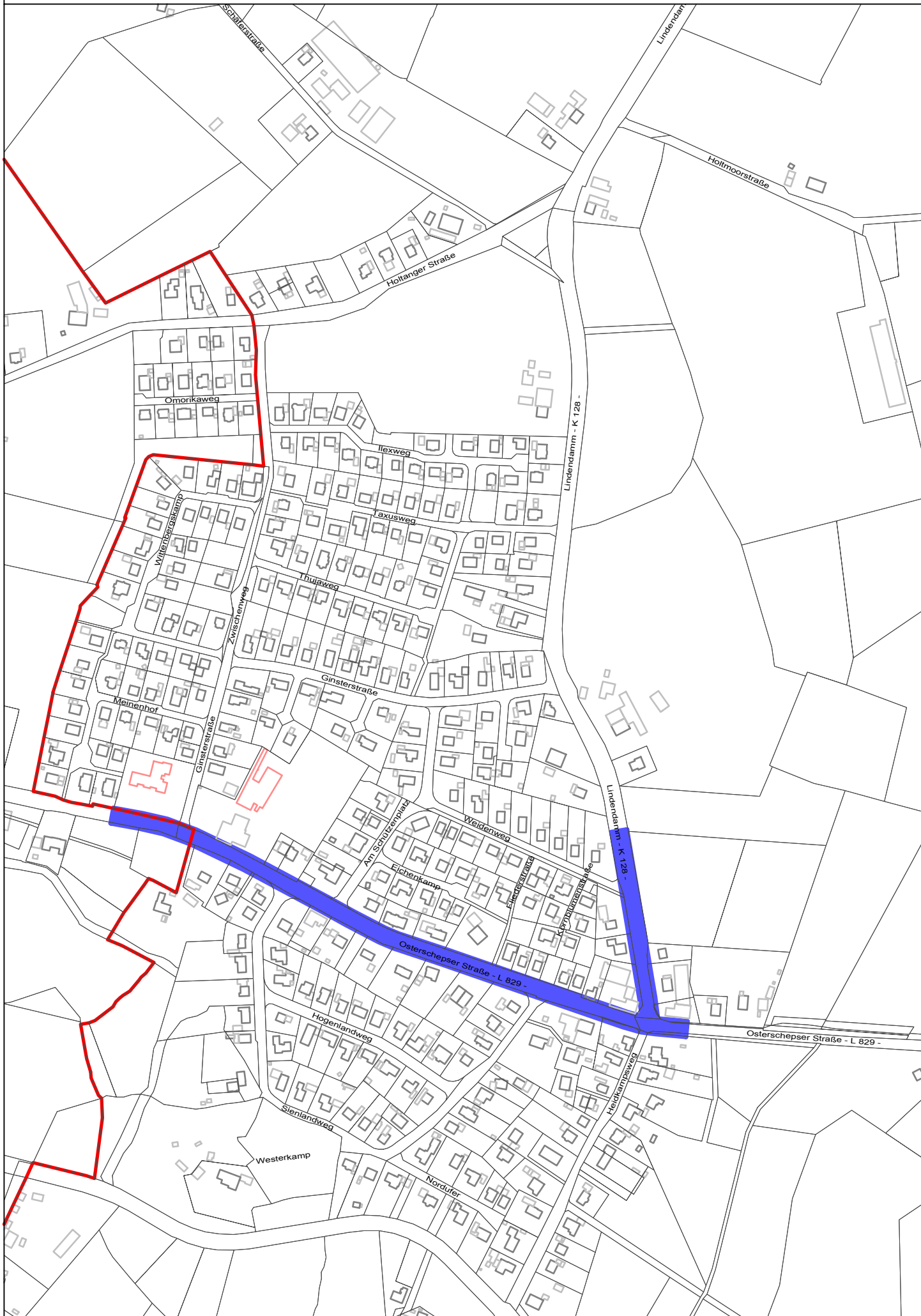


# KLEIN SCHARREL

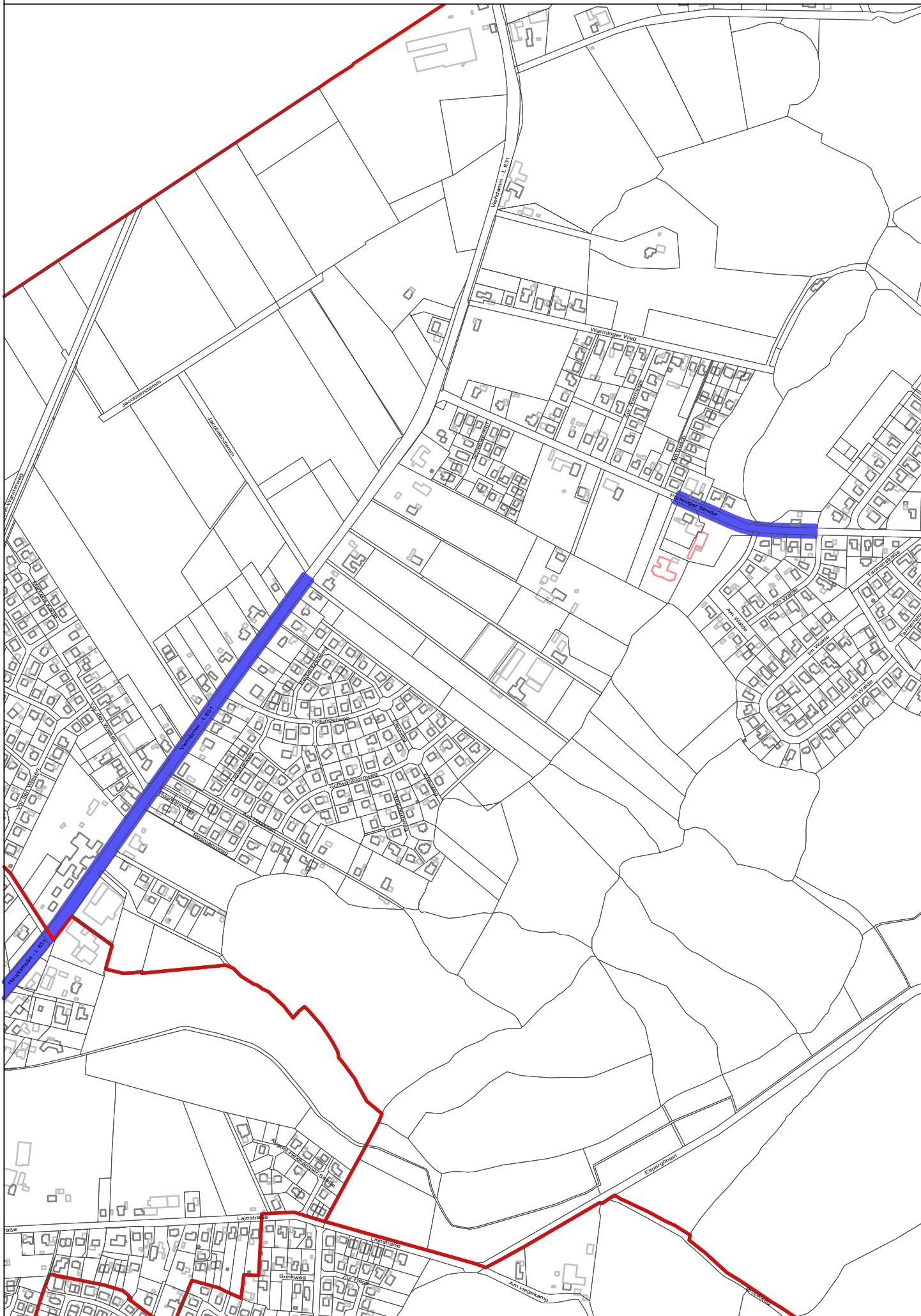




# OSTERSCHEPS



# PORTSLOGE





## Bepunktungskriterien zur Ermittlung von Prioritäten für Mietkostenzuschüsse

Kriterien	Höchst-punktzahl	erreichte Punktzahl
<b>Unternehmensverhältnisse</b>		
Eigenständiges Unternehmen <sup>1</sup>	25	
Partnerunternehmen <sup>2</sup>	10	
Verbundunternehmen <sup>3</sup>	0	
<b>Schaffung von Arbeitsplätzen (ohne Ausbildungsplätze)</b>		
pro Dauerarbeitsplatz (vollzeitäquivalent) 10 Punkte (maximal 30 Punkte)	x	
<b>Schaffung von Ausbildungsplätzen</b>		
pro Ausbildungsplatz 25 Punkte	x	
<b>Innovativer Charakter</b>		
• Entwicklung eines neuen Produkts/ Dienstleistung	25	
• Entwicklung eines neuen innovativen Produktionsprozesses/Dienstleistungs- angebotes oder einer zukunftsorientierten Maßnahme i. S. d. KMU-Richtlinie	20	
• „Alleinstellungsmerkmal“ in der Gemeinde Edewecht	10	
<b>Nachweis besonderer Qualifikationen</b>		
Ausbildungs-/Fortbildungsmaßnahmen i. S. v. Gründungsseminaren/Studiengänge,		
• die drei Monate oder länger dauern	15	
• die weniger als drei Monate dauern	10	
<b>Reduzierung von Leerständen</b>		
• Leerstand länger als zwei Jahre	10	
• Leerstand länger als ein Jahr	5	
Summe		

Vorhaben, die nicht mindestens 40 Punkte erreichen, werden grundsätzlich nicht für eine Bewilligung vorgeschlagen.

<sup>1</sup> Eigenständige Unternehmen sind Unternehmen, die keine Anteile von 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen keine Anteile von 25% oder mehr gehalten werden.

<sup>2</sup> Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25% bis 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von 25% bis 50% gehalten werden.

<sup>3</sup> Verbundunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen Unternehmen einen Anteil von mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteile von mehr 50% gehalten werden.

